



Nr. 24, Juni 2005

| | | |
|--------------------------------|---|--|
| ATO Treuhand & Datenservice AG | Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, www.ato.ch / | E-Mail ato@ato.ch |
| ATO Verkauf AG | Tel. 031/985 75 00, Fax 031/985 75 01, www.atovk.ch / | E-Mail in-fo@atovk.ch |



Neuer Mitarbeiter

Seit 10. Januar 2005 ist Herr Daniel Moser bei der ATO Treuhand & Datenservice AG tätig. Sein Aufgabengebiet umfasst die Kundenbetreuung, Buchhaltung und das Steuerwesen. Wir freuen uns, dass er unser Team mit tatkräftiger Unterstützung ergänzt.

Mutterschaftsversicherung

Am 1.7.2005 tritt die neue Mutterschaftsversicherung in Kraft. Zu beachten ist, dass bestehende Taggeldversicherungsverträge auf dieses Datum hin entsprechend angepasst werden sollten.

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt **80%** des vor der Niederkunft erzielten **durchschnittlichen Erwerbseinkommens**, höchstens aber **172 Franken pro Tag**. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach **14 Wochen bzw. 98 Tagen**.

Wird ein Kind vor dem 1. Juli geboren, so besteht als **Übergangsregelung** Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für die ab dem 1. Juli 2005 noch verbleibende Anspruchsdauer von insgesamt 98 Tagen.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 6.02 zur Mutterschaftsentschädigung. Dieses kann bei AHV-Ausgleichskassen bezogen werden, oder im Internet unter www.ahv-iv.info

Die Mutterschaftsentschädigung lehnt sich an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz. Sie wird über die AHV-Ausgleichskassen abgehandelt. Arbeitgeber behandeln Mutterschaftsentschädigungen für ihre angestellten Frauen wie EO-Entschädigungen für Dienstpflichtige. Die Ausgleichskassen bezahlen die Entschädigung an den Arbeitgeber, wenn dieser während der Anspruchsdauer Lohnfortzahlung leistet, sowie auch an **Selbständig-erwerbende**. Diese Zahlungen sind in der Lohnverarbeitung wie EO-Entschädigungen zu behandeln (AHV/ALV-pflichtig, nicht UVG/KTG-pflichtig).



Pauschaler Privatanteil an den Autokosten

Sowohl die kantonale Steuerbehörde als auch die Eidgenössische Steuerbehörde ermittelt den Privatanteil der Autokosten aufgrund der nachfolgenden Berechnungen:

Kauf eines Fahrzeuges:

Beim Kauf eines Fahrzeuges gilt in der Regel pro Monat **1%** des Kaufpreises (excl. MwSt). Es sind jedoch mindestens CHF 150.00 als Privatanteil pro Monat zu versteuern.

Beispiel:

| | |
|--|---------------------|
| Kauf des Fahrzeuges: | CHF 30'000.00 |
| | Privatanteil |
| Pro Monat 1% (mind. CHF 150.00) | CHF 300.00 |

Folgendes ist dabei zu beachten:

Beim Leasing tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges. Diese pauschale Ermittlung ist nur für Personenwagen zulässig, welche zu höchstens 50% für Privatfahrten verwendet werden.

Es können unter speziellen Voraussetzungen (zweites Fahrzeug im Privatvermögen, führen eines Fahrtenbuches usw.) andere Regelungen angewendet werden.

Spezielles zum Privatanteil Personenwagen bei der Mehrwertsteuer

Der Privatanteil ist mit dem Normalsatz von 7,6% zu besteuern.

Konnte beim Kauf eines Fahrzeuges kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (z.B. Kauf von Privat) gelten pro Monat 0,5% des Kaufpreises – mind. aber CHF 150.00 - als Privatanteil, der ebenfalls zu 7,6% zu versteuern ist.

Betrag der Kaufpreis eines Fahrzeuges mehr als CHF 100'000.00, gilt eine andere Berechnung.

(Merkblatt Nr. 03 der Mehrwertsteuer)

<http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/545-03-d.pdf>

Steuerbare Naturalleistungen und private Unkostenanteile von GeschäftsinhaberInnen sowie Hauptaktionären und nahe stehenden Personen

Im Normalfall werden Naturalleistungen, insbesondere Verpflegung und Unterkunft, für Angestellte mit der Lohnabrechnung gemäss Merkblatt **N2/2001** „Direkte Bundessteuern“ berücksichtigt und somit steuerlich und sozialleistungsmässig erfasst.

Viel mehr vergessen bleiben diese oft bei GeschäftsinhaberInnen und nahe stehenden oder leitenden Personen, was geldwerte Leistungen oder Lohnaufrechnungen zur Folge haben könnte.

Als Privatanteile an Unkosten gelten vor allem:

- **eigene Warenbezüge** z.B. bei Bäckereien, Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels etc.
- **Mietwert der Wohnung**, wenn diese sowohl für geschäftliche wie auch private Zwecke genutzt wird
- **Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon etc.**, wenn diese Kosten vollumfänglich dem Betrieb belastet worden sind
- **Privatanteile an den Löhnen des Geschäftspersonals** für Leistungen des Personals zu Gunsten privater Bedürfnisse wie z.B. Reinigung der privaten Wohnung oder Zubereitung der Verpflegung oder Pflege des privaten Gartens und ähnliches mehr.

Die detaillierten Richtlinien und anwendbaren Bewertungen und Ansätze sind dem Merkblatt **N1/2001** „Direkte Bundessteuern“ zu entnehmen.